

VVV
Verkehrs- und Verschönerungsverein Bergisch Neukirchen e.V.
SATZUNG

§ 1 Name, Sitzung und Zweck des Vereins

1. Der Verkehrs- und Verschönerungsverein (VVV) Bergisch Neukirchen e.V. mit Sitz in 5090 Leverkusen 3 (Stadtteil Bergisch Neukirchen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist:

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden Vorschriften des Naturschutzgesetzes der Länder, Denkmalschutz für nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannte Baudenkmäler.

- Heimatpflege
 - Durchführung von Vorgärten-, Balkon- und Fassadenwettbewerben
 - Erhaltung und Ausweitung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
 - Erfassung von Objekten des Denkmalschutzes und deren Erhaltung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter Nr. 775 eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können aufgenommen werden:
Jede natürliche und juristische Person.
2. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Belange verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gewählt; sie sind stimmberechtigt.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und wird erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Mit dem Ausschluss bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart und
dem Schriftführer.
2. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Beisitzern, deren Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand vertritt die Belange des Vereins, er führt die Aufsicht über die Kassenverwaltung, das Vereinsvermögen und er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Vorstandssitzungen sind innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn die 1/3 der Vorstandsmitglieder beantragen.
6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
7. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher durch einfachen Brief oder Postkarte einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist; Wahl der Beisitzer.
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern; die Wahl erfolgt jährlich.
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsbeschlüsse bedürfen der Beurkundung; sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 8 Jahresbeitrag, Stimmrecht und Abstimmungen

1. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.
2. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.

3. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Regelungen.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung erfolgen soll.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, möglich.

Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen mit der Auflage, es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Bergisch Neukirchens zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige außer Kraft.